

11.01.99

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertachtunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1999;
- Anpassung an die Einführung des EURO;
- Wegfall bestimmter Einfuhrkontrollmeldungs- und Lizenzerfordernisse auf dem landwirtschaftlichen Sektor;
- Verzicht auf Ursprungsnachweise für bestimmte Textilwaren aus Drittländern;
- Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Lieferlandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) ohne Höchstmengen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Laos.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Fristablauf: 08.02.99

11.01.99

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertachtunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
032 (412) - 651 09 - Ei 137/99

Bonn, den 11. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Einhundertachtunddreißigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 1998 im Bundesanzeiger Nr. 246
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages
mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 08.02.99

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. Dezember 1998 im
Bundesanzeiger Nr. 246 bereits verkündet worden ist.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Einhundertachtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des AWG abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.